

BGE 71 II 1

Bundesgericht (BGE), 1945-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_71_II_1

FR: ATF 71 II 1

IT: DTF 71 II 1

Volltext

CP • CPC. CPF. CPP. CPIV{ LA • LAMA LCA LF LP • OJ . ORI. PCF. PPF ROLF •• CC
CF CO CPS •• Cpc • Cpp •• DCC LCA LCAV. LEF LF • LTM •• OOF RFF StP •• Code
p~nal. Code de procMure civile. Code penal f~d~ral. Code de procMure p~nale. Code
p~nal militaire. Loi fM~rale sur la circulation des v~hicules automobiles et des cycles. Loi
sur l'assurance en cas de maladie ou d'accidents. Loi f~d~rale sur le contrat d'assurance. Lai
f~d~rale. Lai fed~rale sur la poursuite pour dettes et la faillite. Organisation judiciaire
fed~rale. Ordonnance sur la realisation for~ des immeubles. Procedure clvile fed~ale.
Proddure p~nale fed~rale. Recueil officiel des Iois fed~ales. C. Abbreviazioni italiane.
Codlce civiIe svizzero. Costltuzione federale. Codice delle obbligazionl. Codlce penale
svlZzero. Codice di procedura civiIe. Codice di procedura penale. Decreto dei Consiglio
federale concemente Ja contrl- buzione federale di crisl (dei 19 gennalo 1934). Legge
federale sul contratto d'asslcurazione (dei 2 aprile 1908). Legge federale sulla clrcolazion~
degli autoveicoli e dei velocipedi (dei 15 marzo 1932). Legge esecuzioni e falliment!
Legge federale. Legge federsIe sulla tassa d'esenzione dal servizio militare (dei 28 giugno
1878/29 marzo 1901). Organlzzazione gludizlaria federale. Regolamento dei Tribunale
federale concemente la realizzazione forzata di fondi (del 23 aprile 1920). Legge federale
suU'ordinamento dei funzionarl federal (dei 30 giugno 1927). I. FAMILIENRECHT
DROIT DE LA FAMILLE 1. Auszug aus dem Unell der 11. Zivilabteilung vom 29. Januar
1946 i. S. Benz gegen Benz. Art. 142 Ab8. 1 ZGB. Ist die Entfremdung der Ehegatten durch
wiqng e Bussere Umst~nde vel'III'Sacht, und besteht Aussicht auf ~berwindung dieser
Schwierigkeiten, so ist den Ehegatten die Fortf~hrung ~er Ehe zuzumuten. Art. 142 al. 1 00.
Lorsque l'eIoignement des epoux l'un pourl'au- tre provient de diffi.cultes materielles qui
paraissent pouvoir ~tre surmonMes, le juge est fonde & maintenir la. vie conjugale. Art.
142 cp. 1 00. La condizioni poste da.II'art. 142 cp. 1 ce non si avverano ove la disunione dei
coniugi sia ca.usata. da contra.- riefA d'ordine materiale ehe presumibilmente potranno
essere sormontate. In ~bereinstimmung mit der Vorinstauz verwirft das Bundesgericht die
auf Art. 142 ZGB gest~tzten Scheidungs- . klagen beider Parteien aus folgenden
Erw~gungen : Wie die Vorinsta.nz unter eingehender W~rdigung der Parteivorbringen
festgestellt hat, sind die langdauernde Trennung der Parteien und das Ungen~gen: der
Unter- haltsleistungen des Kl~gers, die die Hauptursache der ein- getretenen Entfremdung
bilden, im wesentlichen auf widrige ~ussere Umst~nde zur~ckzuf~hren. Die Vorw~rfe des
mangelnden Gemeinschaftswillens und der schuldhafte Vernachl~ssigung der
Familienpflichten, die die Parteien gegeneinander erheben, beruhen nach den Ermittlungen
der Vorinstauz in der Hauptsache auf unrichtigen Voraus- setzungen, und es besteht
darnach heute begr~ndete Aus- sicht auf ~berwindung der wirtschaftlichen Schwierigkei-
ten, die ein normales Familienleben bisher verunm~glicht haben. Aus diesen tats~chlichen
Feststellungen, die das AS 71 n - 1945

2 Familienrooht. N0 2. Bundesgericht binden (Art. 81 Abs. 1 des nach Art. 171 Abs. 1 revOG hier noch anwendbaren aOG), hat die Vorinstanz mit Recht gefolgert, den noch jungen Parteien, die für das Wohl zweier Kinder verantwortlich sind, dürfe die Fortführung der Ehe zugemutet werden. 2. Urteil der II. Zivilabteilung vom 1. Februar 1915 i. S. W. gegen W. Zerrüttung der Ehe wegen Trunksucht der Ehefrau (Art. 142 ZGB). Nachdem die Frau aus eigener Kraft ihrem Laster entsagt und sich während mehrerer Jahre gehalten hat, kann der Mann nicht hinterher doch noch Scheidung verlangen. Atteinte profonde au lien conjugal par suite d'alcoolisme de la femme (art. 142 CC). Lorsque, par sa propre volonté, la femme a domine son vice pendant plusieurs années, le mari n'est plus fondé à demander le divorce de ce chef. Turbazione delle relazioni coniugali a causa di alcoolismo della moglie (art. 142 CC). Il marito non può chiedere il divorzio motivando il turbamento delle relazioni coniugali con l'abuso di bevande alcoliche da parte della moglie, ove questa abbia saputo vincere il vizio e astenersene durante parecchi anni. A. - Die Parteien schlossen im Jahre 1923 die Ehe, aus der 1927 eine Tochter hervorging. Die Ehefrau unterstützte den Mann mit Tatkraft und Geschick in der erfolgreichen Führung seines Hotels. Etwa vom Jahre 1927 an litt die bisher harmonische Ehe in unehmendem Masse darunter, dass die Frau einem starken Hang zum Alkoholenuss nachgab, der seit 1933 in übermässiges Trinken ausartete. Nach vergeblichen Bemühungen, sie vom Alkohol fernzuhalten, verbrachte der Mann sie 1937 gegen ihren Willen zu einer siebenmonatigen Entziehungskur nach der Anstalt Hohenegg bei Meilen. Nach der Rückkehr unterlag sie jedoch bald von neuem ihrer Neigung. Es kam so weit, dass der Ehemann trotz aller bisher geübten Geduld im Jahre 1939 die Beziehungen zu ihr abbrach und sie lediglich noch im Hotel, von ihm gänzlich getrennt, mit dem Küchenpersonal leben und arbeiten liess. Im Februar Familienrooht. N0 2. 3 1942 leitete er die Scheidungsklage ein. Von da an wohnte die Beklagte in einem Heim und enthält sich nach dem Zeugnis der Oberin des Alkoholenusses, obwohl sie die Möglichkeit dazu hätte. Das Bezirksgericht sprach die Scheidung in Anwendung von Art. 142 ZGB aus. Das Obergericht hat mit Urteil vom 3. November 1944 diesen Entscheid mehrheitlich bestätigt. Eine Minderheit desselben sprach sich für Abweisung der Klage aus. J3. - Mit der vorliegenden Berufung hält die Beklagte an ihrem Antrag auf Abweisung der Scheidungsklage fest. Der Kläger trägt auf Bestätigung des angefochtenen Urteils an. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Es steht ausser Zweifel, dass die Ehe der Parteien schwer gestört ist und dass die Ursache dieses Zerfalls in der jahrelangen, schweren Trunksucht der Beklagten und den damit verbundenen, ihre Würde als Persönlichkeit und Ehefrau untergrabenden Folgen liegt. Ebenso klar ist, dass der Kläger unter dem Benehmen der Frau sowohl in seinen ehelichen als in seinen Ehr- und Standesgefühlen schwer litt. Dass die Beklagte zur Zeit ihres moralischen Tiefstandes mit dem Manne, ungeachtet seiner anerkanntswerten Geduld, häufig zankte, ihn grundlos beschimpfte und der ehelichen Untreue bezichtigte, darf nach der Erfahrung und nach der sonstigen Einstellung der Beklagten zum Kläger als Folge ihres Lasters betrachtet werden. Diese Streitigkeiten und Beleidigungen waren daher zwar geeignet, die Zerrüttung der Ehe zu vertiefen; aber für sich allein genommen kommt ihnen unter diesen Umständen doch nicht die gleiche Bedeutung zu, wie wenn sie ohne solchen Zusammenhang vorgekommen wären. Der Kläger kann in diesen Szenen nicht eine Folge von Hass und Abneigung der Beklagten gegen ihn erblicken, sondern nur die bedauerlichen Begleiterscheinungen ihres jeweiligen Zustandes nach übermässigem Alkoholenuss.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.